Weihnachtsmesse

des

Vereins „Frauenwohl".

1896.

Der Erfolg, welchen die Weihnachtsmesse in den fünf Jahren ihres Bestehens gehabt hat, läßt uns hoffen, daß dieselbe auch in diesem Jahre einen für alle Betheiligten günstigen Verlauf nehmen wird, und beabsichtigt der Verein „Frauenwohl" wiederum eine Messe beschränkten Umfangs zu veranstalten, welche in den Tagen vom 29. November bis 3. Dezember, täglich von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends im Hotel du Nord stattfinden soll, und hofft derselbe hierdurch den auf dem Felde des Kunstgewerbes und der kunstgemäßen Handarbeiten thätigen Frauen Gelegenheit zu preiswerthem Verkauf ihrer Arbeiten zu bieten, wie den in diesen Gebieten thätigen Frauen und Mädchen immer mehr Gelegenheit für dauernde Arbeiten und Bestellungen zu erschließen und werden dieselben hierdurch zur Beschickung der Messe unter nachstehenden Bedingungen eingeladen.

Ausstellungs-Bedingungen

der Weihnachtsmesse des Vereins „Frauenwohl" zu Danzig.

1896.

§ 1.

Die Anmeldungen zur Weihnachtsmesse müssen bis zum 15. November 1896 erfolgen; dieselben sind schriftlich unter Angabe der Art und Zahl der angemeldeten Gegenstände an die Ausstellungs-Commission des Vereins „Frauenwohl", zu Händen der Frau Stadtrath Schirmacher, Heiligegeistgasse 127, Frl. El. Solger, Heiligegeistgasse 75, zu richten.

Durch die Post übermittelte Anmeldungen müssen frankirt sein.

Jeder Anmeldung ist eine Buchungsgebühr im Betrage von 25 Pfg. — fünfundzwanzig Pfennigen — resp. in Briefmarken für je ein Dutzend Gegenstände beizufügen.

Die Buchungsgebühr wird unter Abzug des Portos (eventuell für Ablehnungsbescheide) zurückerstattet, falls die Ausstellung der angemeldeten Gegenstände gänzlich unterbleiben muß.

§ 2.

Die Abnahme der zur Weihnachtsmesse angemeldeten Gegenstände erfolgt für Hiesige **nur** im Ausstellungslokale am 25. und 26. November zwischen 10—2 Uhr. Auswärtige schicken **ausschließlich** unter Adresse: „Weihnachtsmesse", Danzig, Hotel du Nord, die einzuliefernden Gegenstände ein.

Zerbrechliche oder leicht zu beschädigende Gegenstände müssen in **transportsicherer Verpackung** eingeliefert werden. Die Kosten der Einlieferung (bezw. Verpackung) trägt der Eigenthümer der betr. Gegenstände. Auch muß bei der **Anmeldung** zugleich bemerkt werden, ob im Falle des Verkaufs des ganzen Inhaltes, die **Kisten,** die **Emballage ꝛc., auf Kosten der Absender zurückgewünscht** wird. Ferner müssen die **Deckel der Kisten** auch noch von **innen** mit **genauer Adresse des Absenders** versehen sein.

§ 3.

Die Aufnahme der eingelieferten Gegenstände in die Weihnachtsmesse ist von dem Gutachten der Ausstellungs-Commission (s. § 1) abhängig; diese Commission hat die betreffenden Gegenstände hinsichtlich ihrer Herkunft, ihrer Beschaffenheit und ihres Geldwerthes sachverständig zu beurtheilen und richtet sich hierbei nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Ausstellungsgegenstände müssen von weiblicher Hand und zwar in Westpreußen oder den angrenzenden Kreisen der benachbarten Provinzen hergestellt oder künstlerisch verziert sein. Geborene Danzigerinnen haben, wo sie auch leben, jeder Zeit das Recht, die Weihnachtsmesse zu beschicken.

b. Die Ausstellungsgegenstände müssen künstlerischen Anforderungen in Bezug auf Zeichnung und **tadellose** Ausführung entsprechen; keiner der verkäuflichen Gegenstände darf unverhältnißmäßig großen Ausstellungsraum beanspruchen.

c. Die Ausstellerinnen haben jedem für die Weihnachtsmesse bestimmten Gegenstand in **haltbarer** Weise einen Zettel mit Namen und Verkaufspreis beizufügen.

Für die Ausstellung unverkäuflicher, als Muster oder zur Empfehlung der Verfertigerinnen geeigneter Gegenstände ist eine besondere Vereinbarung zwischen den Eigenthümern und der Ausstellungs-Commission erforderlich und maßgebend.

Das von der Ausstellungs-Commission über die eingelieferten Gegenstände gefällte Urtheil wird deren Eigen-

thümern schriftlich im Auszuge mitgetheilt; etwaige Beanstandungen des durch die Commission festgestellten Geldwerthes bezw. Verkaufspreises müssen seitens der Eigenthümer der betr. Gegenstände binnen drei Tagen geschehen und haben die Nichtausstellung der Sachen zur Folge.

§ 4.

Die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuersgefahr erfolgt zu deren Geldwerth auf Kosten des Vereins „Frauenwohl".

§ 5.

Von dem Erlöse der auf der Ausstellung verkauften Gegenstände erhält der Verein „Frauenwohl" 10 % behufs Deckung der Unkosten der Weihnachtsmesse.

§ 6.

Sämmtliche unverkaufte bezw. unverkäufliche Gegenstände müssen bis zum Schlusse der Weihnachtsmesse in der Ausstellung verbleiben.

§ 7.

Die Kosten der Rücksendung der während der Weihnachtsmesse nicht veräußerten Verkaufsgegenstände trägt deren Eigenthümer.

§ 8.

Ankäufe ausgestellter Gegenstände zum Zwecke einer seitens des Vereins „Frauenwohl" zum Schlusse der Weihnachtsmesse beabsichtigten Verloosung unterliegen den in § 5 festgestellten Bedingungen.

Mit Rückporto versehene Anfragen bezüglich der Messe sind zu richten an

Frau Stadtrath **Schirmacher**, Heiligegeistgasse 127.
Frl. **Elisabeth Solger**, Heiligeistgasse 75 I.

Der Vorstand.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :

ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.